



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.XX. Wild - und Rhein-Gräffliche Gravamina.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.  
Dec.

In Militaribus ist die Stadt Landau an Einkommen, Gefällen und Vermögen derogestalt erschöpffet und geschwächet worden, daß selbige nicht allein verpfänden und alieniren, sondern noch dazu grosse Summen Geldes auf Interesse borgen, und welches das aller beschwehrlichste ist, des Sauerischen Regiments Obristen-Lieutenant Matthias Heinrich von Weimberg ꝛ. in Anno 1637. neben einer Obligation für 6000. Fl. ihres nummehr ganz verderbten Spitals Guld-Brief 8000. Fl. besagend, verpfänden und einhändigen müssen. Und wiewohl bey der mit den Kayserlichen Herrn Commissariis gepflogenen Abrechnung, ermeldter Obrister-Lieutenant der Stadt noch etliche tausend Gulden heraus schuldig geblieben, und die Kayserliche Generalität dahero solche seine Forderung für unbillig erkant, auch die Obligation cassiret, hat man democh zu den Briefen bis dato nicht langen, weniger der Spital einigen Genieß davon empfinden können. Wiewol die Stadt auch nummehr bessere Ruhe empfinden, und so vieler Schaden wieder ergetzet werden sollte, hat doch das vor einem Jahr erlittene Winter-Quartier der gangen Französischen Artillerie selbige so gar ermattet, daß sie auf gegenwärtige Stunde den vornehmsten Officiren ermeldter Artillerie, mit Summen obligat und verbunden ꝛ.

1645.  
Dec

## §. XX.

Wild- und  
Rhein-Gräf-  
liche Grava-  
mina.

Des Wild- und Rhein-Grafens schwefrden enthielten folgende Punkten:  
Johann Casimirs, Particular-Be-

Dictat. Osnabr. 7. Dec.

Anno 1645.

Præf. 6. Dec. 1645.

Herrn Johann Casimiri, Wild- und Rheingrafen ꝛ. Particular-  
Beschwehden.

Demnach Ihrer Gräflichen Excellenz die von ihrem Herrn Bruder weyland Rheingraf Otten seel. Memori, hinterlassene beyde Herrschafften und Nemter, Troneck und Wildenburg, mit allen ihren Pertinentien durch den Herrn Churfürsten zu Eöln, unter dem Prætext einer Kayserlichen donation, um daß hochwohl-ermeldter Rheingraf Otto, der Königlich Schwedischen Majestät in Schweden, glorwürdigster Gedächtniß, bey dem allgemeinen Befehl bedienet gewesen, erst nach seeligen Absterben gedachtes ihres Herrn Bruders, und da Ihre Gräfliche Excellenz schon in Possession gewesen, entzogen worden; so bitten Sie inständig, das Werck dahin zu richten, daß Ihre erwöhnte beyde wider Recht und Billigkeit abgenommene, und bis dato vorenthaltene Herrschafften, vermittelst des Friedens-Schlusses, ohn einigen Entgeld oder beschwehlichen Vorbehalt, restituiret, und Sie im übrigen neben Dero gangen Gräflichen Haus, bey hergebrachter Reichs-Immunität und Freyheit, ohne einige Schmälerung gelassen werden mögen.

Ingleichen haben auch des Herzogen von Lothringen Fürstliche Durchlauchtigkeit, weyland Johann Philipps und Otto Ludwigs, beyder Wild- und Rheingrafen seeligen hinterlassenen minder-jährigen Söhnen, Bernhard Ludwigen und Johanni, die ihnen erblich angefallene Herrschafft Mörchingen samt dero selbst Zugehörden, unter dem Vorwand confisciren lassen, ob hätten hochwohlgedachte beyde Herren Rheingrafen, um daß sie beyden alliirten Königlich Cronen Kriegs-Dienste geleistet, eine feloniam wider höchst-ermeldte Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit begangen. Wann aber besagte beyde Herren Rheingrafen sich lange zuvor in Königlich-Schwedischen Krieges-Diensten aufgehalten, ehe der Herzog von Lothringen sich in das Deutsche Befehl eingemengt, und eben so wenig, als andere confederirte Stände die Intention jemahls gehabt, wider Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit und Dero selbst Land zu dienen: So beschwehren sich Eingang gedachte Ihre Gräfliche Excellenz nomine tuturio, ob solcher gewaltfamen Procedur zum höchsten, und bitten es dahin zu richten, daß beyden angerogen Gräflichen Pupillen wie-

der

1645. der Recht nichts vorenthalten, sondern zu ihrer ererbten uhrasten Väterlichen Herr- 1645.  
Dec. schafft wiederum geholfen, und sie ohnperturbiret dabey gehandhabt werden mögen ic. Dec.

## §. XXI.

Der Stadt  
Osnabrück  
Gravatorial-  
Puncten.

Was vor Gravatorial-Puncten die dem Friedens-Congress übergeben, zeigt  
Stadt und Gemeinheit Osnabrück bey folgendes Memoriale:

## Memoriale der Stadt und Gemeinheit zu Osnabrück.

1) Alldieweil die Stadt Osnabrück vor und nach dem Passauischen Vertrag, das freye Exercitium Religionis der ungeänderten Augspurgischen Confession je und allewege in ihren Pfarr-Kirchen und Schulen unstreitig hergebracht, und in solchen freyen Exercitii ruhiger Posses vel quasi annoch notorie wirklich continuirlich begriffen und bestet, und von allen und jeden pro tempore regierenden sowol Evangelischen als altgläubischen Bischöffen (auffer was bey diesen sorgsamem und zerrütteten Läuften geschehen) nicht allein, vermöge des in Anno 1555. zu Augspurg von glorwürdigsten Andenkens CAROLO V. und FERDINANDO I. errichteten, und folgens vermöge des Heiligen Römischen Reichs unterschiedlichen, als zu Regenspurg und Augspurg ferner bestätigten, auch endlich von jeso regierenden Kayserlichen Majestät in Anno 1641. erneuerten Religion und Land-Friedens, bey solchem freyen Exercitio und darüber quiete und ruhig continuirtem jure Episcopali & Patronatus unbetrübt gelassen, sondern auch die weyland glorwürdigsten Andenkens Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. motu proprio per speciale ertheiltes Cæsareum Rescriptum unter Dero Kayserlichen Hand und Insiegel, sub dato Wien des 1621. Jahres, sothanen beharrlichen und continuirlichen Exercitii Augustanæ Confessionis, immassen bemeldte Stadt dasselbe vor und nach dem Passauischen Vertrag in ruhiger Übung gehabt, allergnädigst und Kayserlich versichert, und dasselbe daneben confirmiret, daß diesem allen angesehen, die Stadt Osnabrück bey solchem freyen Exercitio Religionis der ungeänderten Augspurgischen Confession, und sonderlich dessentwegen bey herbrachtem Jure Episcopali & Patronatus, sowol in Kirchen als Schulen, continuirlich und biß zu ewigen Zeiten unbetrübt und unquietet gelassen, und sie über dieses alles gnugsam gesichert werden möge.

2) Nachdemmalen die Patres Societatis, so lange diese Stadt Osnabrück gestanden, in derselben keinen Sedem noch Exercitium weniger einige Kirche gehabt, sondern in Anno 1624. erst herein kommen, und die Kirche, welcher sich bemeldte Patres de facto unternommen, vermöge der Stad Osnabrück in Anno 1542. öffentlich in Druck ausgelassener Kirchen-Ordnung, eine bey St. Cathrinen gehbrige Filial-Kirche gewesen, und ein Rath dieser Stadt sothane Kirche für dem Passauischen Vertrag incorporiret, auch durch ihre Kirchen-Dienere administriven lassen, und in Verwaltung genommen, daß solche Kirche pro Filiali Catharinianæ Ecclesiæ in Behuef Rath und Bürgerschaft conserviret, bey denselben inkünfftig ohne fernere dictorum Patrum inquietation und Einsperrung verbleiben, auch bemeldten Patribus künfftiger Aggres zu selbiger Kirchen gänglich abgestricket und verboten werden möge.

3) Als auch die Barfüßer Münche bey Menschen-Gedencken niemalen in dieser Stadt einige Kirche gehabt, sondern in Anno 1628. erstmalig introduciret, und zwar eine Kirche, zu hiesiger Bürgerschaft Präjudiz und St. Catharinen Kirchen und darein gehöriger auditorum augenmerklicher Emulation, repariret, aber selbige Münche solche Kirchen hernacher hinwieder verlassen, dieselbe also wie vorhin defolat worden, und dann Rath und Bürgerschaft vernehmen, wie daß bemeldte Münche, zu handgreiflichem Nachtheil St. Catharinen-Kirche und darein gehöriger auditorum, inkünfftig wieder einzukommen intendiren, daß diesem allen angesehen,  
Zweyter Theil. solche